

Arten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG)



Wildtierarten, die dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) unterliegen, sind nach verschiedenen Kriterien in drei Managementstufen eingeteilt.

Diese Einteilung bestimmt, ob und wie diese Arten jagdlich genutzt werden dürfen.

Nutzungsmanagement

Arten, deren

- ✓ Bestand eine nachhaltige jagdliche Nutzung flächendeckend ermöglicht und deren Verwertung üblich ist
- ✓ deren weitere Verbreitung den Zielen des JWMG entgegenstehen
- ✓ deren Regulation mit jagdlichen Mitteln zum Schutz anderer Rechtsgüter oder Tierarten geeignet und erforderlich ist.

Haarwild	Federwild
Dachs	Blässhuhn
Damwild	Elster
Fuchs	Höckerschwan
Hermelin	Kanadagans
Marderhund	Nilgans
Mink	Rabenkrähe
Muffelwild	Reiherente
Nutria	Ringeltaube
Rehwild	Stockente
Rotwild	Tafelente
Schwarzwild	Türkentaube
Sikawild	
Steinmarder	
Waschbär	
Wildkaninchen	

Entwicklungsmanagement

Arten, bei denen

- ✓ keine nachhaltige jagdliche Nutzung in allen geeigneten Lebensräumen möglich ist
- ✓ deren Bestandesstatus unklar ist
- ✓ ein allgemeiner und anhaltender Bestandesrückgang in BW festgestellt wird
- ✓ eine besondere Hege, Erhaltung oder Bestandesstärkung oder Jagdbeschränkung notwendig ist

Haarwild	Federwild
Baummarder	Fasan
Feldhase	Graugans
Iltis	Krickente
	Pfeifente

	Rostgans
	Schnatterente
	Waldschneepfe



Schutzmanagement

Arten,

- ✓ deren Bestände in Baden-Württemberg gefährdet sind
- ✓ die aufgrund ihrer natürl. Lebensweise nur in geringeren Anzahlen in BW vorkommen
- ✓ die nach Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind
- ✓ die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt sind
- ✓ bei denen eine Bejagung nach der EU-Vogelrichtlinie verboten ist

Haarwild	Federwild
Luchs	Auerhuhn
Wildkatze	Habicht
	Haselhuhn
	Hohltaube
	Rebhuhn
	Enten der Unterfamilie Anatinae (ohne Säger), die nicht dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement zugeordnet sind
	Gänse der Gattungen Anser und Branta, die nicht dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement zugeordnet sind
	Wanderfalke

Die Arten des Schutzmanagements genießen doppelten Schutz, einerseits durch die Naturschutzgesetzgebung und zusätzlich durch den personalisierten Schutz im JWMG.

Es dürfen nur die Arten des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements während der festgelegten Jagdzeiten bejagt werden.

Für **invasive Arten** besteht ein Hegeverbot, für Arten des Schutzmanagements ein besonderes Hegegebot.

Fragen zu Wildtieren

beantwortet der Wildtierbeauftragte des Landkreises, Peter Daiker, unter 07441 / 920-5077 oder peter.daiker@kreis-fds.de